

Ihre freiwillige Krankenversicherung

Stand: Januar 2026



Wie berechnet sich Ihr Beitrag?

Die **Beitragsbemessung** richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Ihrem Personenkreis und den aktuellen gesetzlichen Grenzwerten. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen Einnahmen und Geldmittel, die Sie für den Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten (ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung). Ändern sich diese Voraussetzungen, kann sich auch die Höhe Ihres Beitrags ändern. Teilen Sie uns daher entsprechende Änderungen bitte unverzüglich mit (§ 206 Sozialgesetzbuch V).

Die vom Gesetzgeber festgelegte Grenze, ab der Ihre Einnahmen beitragspflichtig werden, ist die so genannte **Mindestbemessungsgrenze**. Diese liegt für das Jahr 2026 bei monatlich 1.318,33 Euro (unabhängig davon, ob diese Einnahmen tatsächlich erreicht werden).

Die Beitragsbemessung für **Fachschülerinnen und -schüler und Studierende** richtet sich nach dem aktuellen Bafög-Bedarfssatz in Höhe von monatlich 855 Euro. Die Beitragsbemessung für **Anwartschaftsversicherte** richtet sich nach 1/10 der monatlichen Bezugsgroße. Im Jahr 2026 liegt diese bei 3.955 Euro.

Die Summe, bis zu der Ihre Einnahmen maximal für die Beitragsbemessung herangezogen werden, ist die **Höchstbemessungsgrenze**. Diese beträgt für das Jahr 2026 monatlich 5.812,50 Euro.

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung. Sie können diese Bestätigung entweder Ihrem Arbeitgeber vorlegen oder eine entsprechende Bescheinigung bei uns anfordern.

Pflegeversicherung

Freiwillig Krankenversicherte sind gleichzeitig in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind. Die Mitgliedschaft wird von der mkk - meine pflegekasse durchgeführt.

Freiwillig Krankenversicherte können sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Den Antrag stellen Sie bitte innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der mkk - meine pflegekasse. Voraussetzung ist unter anderem, dass ein gleichwertiger privater Pflegeversicherungsvertrag besteht. Wir beraten Sie gerne, sprechen Sie uns am besten vor Abschluss eines solchen Vertrages an.

Für **kinderlose Mitglieder** nach Vollendung des 23. Lebensjahres gilt ein gesetzlicher Pflegezuschlag in Höhe von 0,6 Prozent. Um vom Pflegezuschlag befreit zu werden, benötigen wir einen Nachweis der Eltern-eigenschaft (Geburtsurkunde aller Kinder, Kopie Kindergeldbescheid aller Kinder).

Die Beitragsfestsetzung zur sozialen Pflegeversicherung erfolgt im Namen der mkk - meine pflegekasse. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind (zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen) an uns zu zahlen.

Wann erfolgt die Zahlung der Beiträge?

Bitte entrichten Sie Ihren Beitrag jeweils bis spätestens zum **15. des Folgemonats**.

Ende der freiwilligen Krankenversicherung

Ihre freiwillige Krankenversicherung endet bei Kündigung, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Monats.

Werden Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer versicherungspflichtig, können Sie sofort zur mkk - meine krankenkasse wechseln. Wir unterstützen Sie gerne. Ihr Arbeitgeber wird Sie dann bei uns anmelden.

Wir sind 24/7 für Sie da

35 ServiceCenter bundesweit

[meine-krankenkasse.de/
videochat](http://meine-krankenkasse.de/videochat)

0800 1656616*
*kostenfrei innerhalb Deutschlands

[info@
meine-krankenkasse.de](mailto:info@meine-krankenkasse.de)

meine-krankenkasse.de

Folgen Sie uns auf:

